

# Kapitel III: Ort der Lieferung und sonstigen Leistung

Das UStG regelt den Ort der Lieferung – vorbehaltlich der Sonderregelungen in §§ 3c, e, f und g UStG – in § 3 Abs. 6 bis 8 UStG (§ 3 Abs. 5a UStG). Es unterscheidet zwischen Lieferungen mit (§ 3 Abs. 6 Satz 1 UStG) und Lieferungen ohne Warenbewegung, den sogenannten ruhenden Lieferungen (§ 3 Abs. 7 UStG). Entsprechend der Reihenfolge in Art. 8 Abs. 1 der MwStSystRL wird zunächst der Grundfall der Beförderungs- und Versandungslieferung geregelt (§ 3 Abs. 6 Satz 1 UStG) mit einem Lieferort, der am Beginn der Warenbewegung liegt. Die Lieferortregelung des § 3 Abs. 6 UStG wird in bestimmten Fällen durch die Spezialregelungen des § 3 Abs. 8 UStG und des § 3c UStG ersetzt. Dann verlagert sich der Lieferort in ein anderes Land.

Wird der Liefergegenstand weder befördert noch versendet, richtet sich der Lieferort grundsätzlich nach § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG und liegt dort, wo sich der Liefergegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet. Beim Reihengeschäft nach § 3 Abs. 7 Satz 2 UStG liegt er entweder dort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt (Nr. 1) oder wo sie endet (Nr. 2). Die Regelung des § 3f UStG bestimmt den Lieferort bei den unentgeltlichen Wertabgaben nach §§ 3 Abs. 1b und 9a UStG. §§ 3e und 3g UStG behandeln Sonderfälle wie Warenverkauf und Restaurationsleistungen auf Schiffen und in Flugzeugen während der Beförderung sowie den Verkauf von Gas und Elektrizität.

Die Ortsregelungen der UStG differenzieren – entsprechend den Vorgaben den MwStSystRL – im Grundsatz zwischen Leistungen an

- Leistungsempfänger, die nicht Unternehmer sind,
- Unternehmer, wenn die Leistung nicht für ihr Unternehmen bezogen wird, oder
- nichtunternehmerisch tätige juristische Personen, denen keine USt-IdNr. erteilt wurde.

In diesen Fällen bestimmt sich der Ort der sonstigen Leistung grundsätzlich nach § 3a Abs. 1 UStG (Nichtunternehmer, Business to Consumer/B2C-Umsätze) und es verbleibt bei der Besteuerung am Ort des leistenden Unternehmers (Ursprungslandprinzip). Allerdings gilt es insoweit die vorrangig zur Anwendung kommenden Tatbestände des § 3a Abs. 3 bis 8 UStG, des § 3b UStG, des § 3e und § 3g UStG zu berücksichtigen. Bei Leistungen an

- einen Unternehmer für dessen Unternehmen oder
- an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit USt-IdNr. hingegen

bestimmt sich der Ort der sonstigen Leistung nach § 3a Abs. 2 UStG (Business to Business/B2B-Umsätze). Die Dienstleistungen werden am Ort des Leistungsempfängers bewirkt (Bestimmungslandprinzip). Parallel dazu verlagert sich die Steuerschuld auf den leistungsempfangenden Unternehmer, sodass

die Besteuerung im Gemeinschaftsgebiet sichergestellt ist (§ 13b Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 UStG; vgl. Kapitel VIII).

Auch § 3a Abs. 2 UStG hat nur Auffangcharakter. Die Regelung findet nur dann Anwendung, wenn keiner der Tatbe-

stände des § 3a Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 Buchst. b und Nr. 5, Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Abs. 7 und Abs. 8 Sätze 1 und 3 UStG, des § 3b Abs. 1 Sätze 1 und 2 UStG, des § 3e UStG oder des § 3f UStG vorliegt.

## Umsatzsteuerlicher Ort der Lieferung (1/3)

### Lieferung nach § 3 Abs. 5a–8 UStG mit Transport

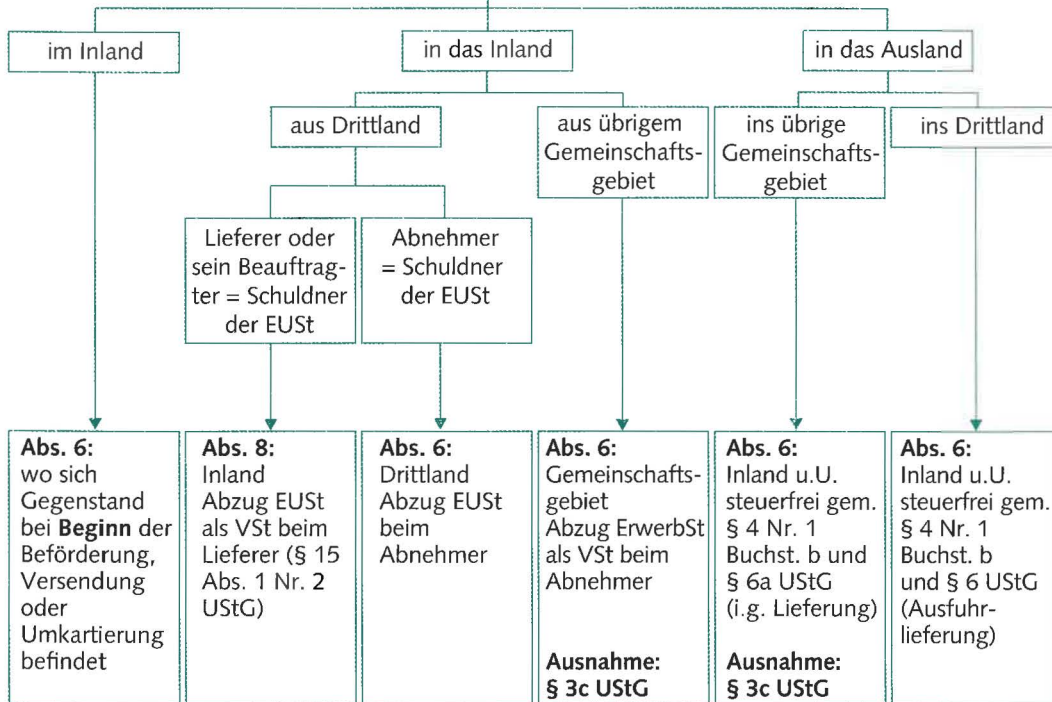
Verschaffung der Verfügungsmacht durch **Beförderung**  
oder **Versendung**: § 3 Abs. 6 oder 8 UStG

**Beförderung =**

Transport durch  
Lieferant oder  
Abnehmer

**Versendung =**

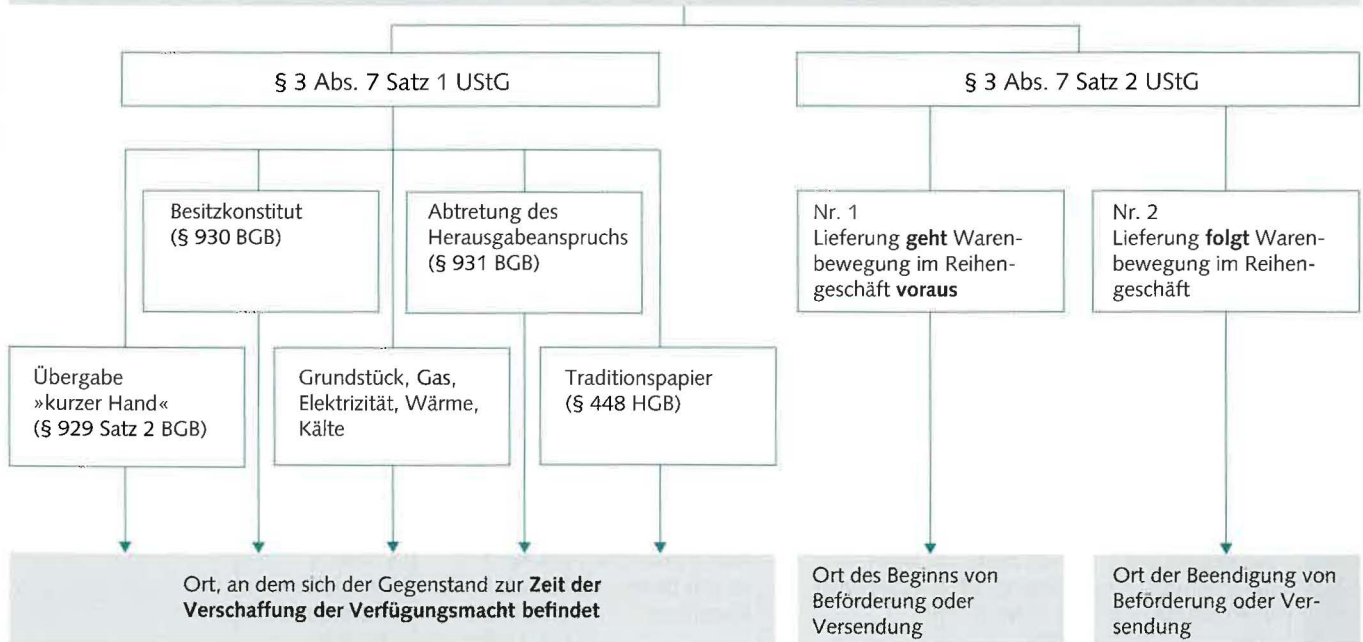
Transport durch  
**selbständigen**  
Spediteur etc. im  
Auftrag von  
Lieferant oder  
Abnehmer



## Umsatzsteuerlicher Ort der Lieferung (2/3)

### Lieferung nach § 3 Abs. 5a–8 UStG ohne Transport

Verschaffung der Verfügungsmacht **ohne** Beförderung oder Versendung: § 3 Abs. 7 UStG



# Umsatzsteuerlicher Ort der Lieferung (3/3)

## Sonderfälle

Lieferung **während der Beförderung** an Bord eines Schiffs, Luftfahrzeugs oder der Eisenbahn: § 3e UStG

an **Unternehmer** oder an **Endverbraucher**

(Teil-)Beförderung = zwischen Abgangs- und Ankunftsort im Gemeinschaftsgebiet ohne Zwischenaufenthalt außerhalb des Gemeinschaftsgebiets (§ 3e Abs. 2 UStG)

und

- **Abgangsort:** erste Einstiegsmöglichkeit
- **Ankunftsort:** letzte Ausstiegsmöglichkeit
- **Hin- und Rückfahrt:** jeweils gesonderte Beförderung

innerhalb des **Gemeinschaftsgebiets**

**Abgangsort** im Gemeinschaftsgebiet

Lieferung **von Energie:** § 3g UStG

**Endverbraucher**  
§ 3g Abs. 2 UStG

Ort der **tatsächlichen Nutzung**  
= Ort des für Feststellung des Verbrauchs maßgeblichen Zählers

**Wiederverkäufer**  
§ 3g Abs. 1 UStG

Weiterveräußerung von mehr als der Hälfte der bezogenen Menge und Eigenverbrauch von untergeordneter Bedeutung (< bzw. = 5%) vgl. A.3g Abs. 2 UStAE

Ort, an dem der Abnehmer sein **Unternehmen betreibt** bzw. Ort der Betriebsstätte

Lieferort

# Umsatzsteuerlicher Ort der sonstigen Leistung Prüfungsschema (1/2)

## Ort der sonstigen Leistung – Überblick und Prüfungsschema

